

**Unverbindliche Gehaltstarifempfehlungen
für Angestellte und technische Mitarbeiter/innen in Architektur- und Planungsbüros**



Inhalt:	Seite:
1. Grundsätzliches zu Gehaltstarifempfehlungen	2
2. Quellen / Bezug	2
3. Gehaltsentwicklung	2
Anhang:	
Unverbindliche Gehaltstarifempfehlung, gültig ab 1.1.2009: ARBEITGEBERVERBAND DEUTSCHER ARCHITEKTEN UND INGENIEURE e.V.-ADAI	

1. Grundsätzliches zu Gehaltstarifempfehlungen

Für angestellte Mitarbeiter in Architektur-, Ingenieur- und Planungsbüros gilt grundsätzlich keine Tarifpflicht. Es sind zwar Tarifverträge und -empfehlungen (Bezug s.u.) bekannt, die jedoch nur wenige Büros umfassen und nicht allgemein verbindlich sind. Nur die Mitglieder dieser kleinen Arbeitgeberverbände sind an die Tarifverträge gebunden, wenn ihre Angestellten gleichzeitig Mitglied in der entsprechenden Gewerkschaft sind.

Angestelltenverträge und -bezüge sind daher in der Regel frei aushandelbar !

Zu beachten ist jedoch, dass bei der Vereinbarung von Gehältern immer der Zusammenhang mit der konkreten Arbeitsleistung herzustellen ist, da die Vereinbarung einer Vergütung, die den Wert der Arbeitsleistung in erheblichem Umfang unterschreitet, gemäß § 138 BGB sittenwidrig und damit nichtig ist. Als Orientierungsgrundlage für Gehalts- und Vertragsfragen können dabei die nachfolgend genannten Gehaltstarifempfehlungen bzw. Tarifverträge herangezogen werden. Vorallem aber führt die Architektenkammer Baden-Württemberg in einem zweijährigen Turnus unter ihren angestellten Mitgliedern eine **Gehaltsumfrage** durch, deren Ergebnis als **Merkblatt Nr. 18** veröffentlicht wird und einen repräsentativen Überblick über die Einkommenssituation in Architekturbüros in Baden-Württemberg gibt.

Außerdem wird auf das **Merkblatt Nr. 09: Arbeitsvertrag** als Orientierungshilfe für die Ausarbeitung des individuellen Vertrages für Architekten/Architektinnen und technische Mitarbeiter/innen als Angestellte in Architektur- und Planungsbüros hingewiesen.



2. Quellen / Bezug

2.1 Merkblatt 182 – Monatsgehälter der privatrechtlich angestellten Mitglieder 2004

Architektenkammer Baden-Württemberg, Geschäftsbereich Architektur und Medien
Bezug und weitere Auskünfte: Tel.: 0711/2196-148, Fax: 0711/2196-101, architektur@akbw.de

2.2 Unverbindliche Gehaltstarifempfehlung – gültig ab 1. Januar 2009 (Siehe Anlage)

ARBEITGEBERVERBAND DEUTSCHER ARCHITEKTEN UND INGENIEURE e.V. - ADAI

Fachverband für Freie Architekten / Beratende Ingenieure / Ingenieur- und Planungsbüros
Edelsbergstr. 8, 80686 München, Tel.: 089/57007-0, Fax: 089/57007260, Email: info@adai.de

2.3 Tarifvertrag für die Angestellten, Auszubildenden und Praktikanten in Ingenieur-, Architektur- und Planungsbüros im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zwischen **ASIA - Arbeitgeberverband selbständiger Ingenieure und Architekten** und **ver.di** - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – Bezug über: Verlag der ingenieur GmbH
Rheinstr. 129 c, 76275 Ettlingen 1, Telefon: 07243/39394, Fax: 07243/39395

Der aktuelle Rahmentarifvertrag und der Gehaltstarifvertrag von 2008 inklusive der Regelung zur arbeitgeberfinanzierten Betrieblichen Altersversorgung durch Entgeltumwandlung, Altersteilzeit und Vermögenswirksamen Leistungen haben eine Laufzeit bis zum 30. April 2009 und beinhalten u.a. eine 2,5-prozentige Erhöhung des Basisgehältes ab 1. Juli 2008 und eine Einmalzahlung von 145 EUR im Oktober 2008.

3. Gehaltsentwicklung

Die ADAI-Empfehlung für 2009 sieht 2 % Steigerung in den unteren Gehaltsgruppen T1/K1 - T3/K3 und 1% Steigerung in den Gehaltsgruppen T4/K4 - T5/K5 gegenüber dem Jahr 2008 vor, was in der Größenordnung den Empfehlungen für die Gehaltsanpassung der Vorjahre entspricht. Die ASIA-Tarifregelungen sind demgegenüber in der Vergangenheit deutlich differenzierter gewesen. Nach deren letzten Gehaltsanhebung ab Juli 2008 liegt der **"100%-Basiswert"** der monatlichen Brutto-Vergütung für Tarifgruppe T4 im 2. Jahr des ASIA- Tarifs aktuell bei **2.556 € zuzüglich 37 €** Entgeldumwandlung **und 17 €** VL-Zulage und damit auf dem Niveau des entsprechenden Referenzwerts von **2.577 €** für Ortsgruppe I des ADAI.

ARBEITGEBERVERBAND DEUTSCHER ARCHITEKTEN UND INGENIEURE e.V. – ADAI

Fachverband für Freie Architekten / Beratende Ingenieure / Ingenieur- und Planungsbüros
Edelsberastr. 8, D-80686 München, Telefon (0 89) 5 70 07-0, Fax (0 89) 57 00 72 60

Unverbindliche Gehaltstarifempfehlung

für Freie Architekten / Beratende Ingenieure / Ingenieur- und Planungsbüros

Gültig ab 1. Januar 2009 – mit 2 % Steigerung in den Gehaltsgruppen T1/K1 - T3/K3 und 1% Steigerung in den Gehaltsgruppen T4/K4 – T5/K5 gegenüber dem Jahr 2008.

Wichtiger Hinweis: Für angestellte Mitarbeiter in Architektur-/Ingenieur- und Planungsbüros gibt es derzeit nur einen Tarifvertrag. **Er umfasst nur wenige Büros und ist nicht verbindlich!** Nur Mitglieder des Arbeitgeberverbandes, der diesen Vertrag ausgehandelt hat, sind daran gebunden, wenn ihre Angestellten gleichzeitig Mitglied in der entsprechenden Gewerkschaft sind. **Alle anderen Angestelltenverträge und –bezüge sind frei aushandelbar.**
Weitere Auskünfte erteilen wir gerne.

§ 1 Geltungsbereich

I. Räumlicher Geltungsbereich:

Das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Alle Orte mit über 100.000 Einwohnern und direkt angrenzende Orte Ortsgruppe II.

Alle anderen Orte Ortsgruppe I

II. Fachlicher Geltungsbereich:

Ingenieur-, Architektur- und Planungsbüros. Nicht erfasst werden Ingenieur-, Architektur- und Planungsbüros des Bauhaupt- und Nebengewerbes.

III. Persönlicher Geltungsbereich:

Alle Angestellten sowie Auszubildende . Ausgenommen sind leitende Angestellte im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes nach der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Gruppeneinteilung

Es werden folgende Gruppen festgelegt:

**Technische Angestellte,
Kaufmännische und Verwaltungsangestellte,
Auszubildende.**

Maßgebend für die Eingruppierung des einzelnen Arbeitnehmers sind seine Tätigkeitsmerkmale. Der übliche Ausbildungsweg dient dabei der Orientierung.

§ 3 Technische Angestellte

Gruppe T1

Tätigkeitsmerkmale: Angestellte, die neben vorwiegend schematischer Tätigkeit auch eine einfache zeichnerische oder eine andere einfache technische Tätigkeit ausüben, für die keine Ausbildung erforderlich ist.

Gruppe T2

Tätigkeitsmerkmale: Angestellte, die die Tätigkeit eines Bauzeichners oder eines technischen Zeichners nach genauer Anweisung ausüben.

Beispiele: Zeichnen von Bauplänen; Ermitteln von Massen für einfache Bauteile.

Üblicher Ausbildungsweg: Abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf.

Gruppe T3

Tätigkeitsmerkmale: Angestellte mit umgrenzten Aufgaben, die nach Anleitung zu erledigen sind und weitere Fachkenntnisse erfordern.

Beispiele: Zeichnen von Plänen, Aufstellen von Massenberechnungen und Abrechnungen, Überwachen von einfachen Bauausführungen. Üblicher Ausbildungsweg: Abgeschlossene Ausbildung in einer anerkannten Technikerschule oder abgelegte Meisterprüfung oder abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf mit mindestens zweijähriger Praxis.

Gruppe T4

Tätigkeitsmerkmale: Angestellte, die schwierige, gründliche Fachkenntnisse erfordern Aufgaben nach allgemeiner Anleitung selbstständig ausführen.

Beispiele: Entwurfsarbeiten, Ausführungs- und Detailbearbeitung, Berechnungen, Vorverhandlungen mit Auftraggebern, Behörden und Fachingenieuren, Mitarbeit bei größeren Bauleitungen unter einem übergeordneten Bauleiter, Vermessungsarbeiten, Mitarbeit im wissenschaftlichen Bereich.

Üblicher Ausbildungsweg: Abgeschlossene Ausbildung an einer staatlich anerkannten Ingenieurschule, Fachhochschule, Ingenieurakademie, einer Hochschule bzw. Universität oder Arbeitnehmer mit entsprechender Berufserfahrung (Dipl.-Ing. Master, Dipl.-Ing.(FH), Bachelor).

Gruppe T5

Tätigkeitsmerkmale: Angestellte, die selbstständig Aufgaben ausführen, die besondere Fachkenntnisse oder Erfahrungen haben.

Beispiele: Entwurfsarbeiten, Leiten oder Abrechnen von Bauausführungen, Verhandeln mit Auftraggebern, Behörden und Fachingenieuren, Aufstellen von Kostenvoranschlägen, Kalkulationen, wissenschaftlich fundierte Tätigkeiten.
Üblicher Ausbildungsweg: wie in Gruppe T4.

Gruppe T6

Tätigkeitsmerkmale: Angestellte, die bei der Ausübung der in Gruppe T5 beschriebenen Tätigkeiten eine besondere Verantwortung tragen.

§ 4 Kaufmännische und Verwaltungsangestellte

Gruppe K1

Tätigkeitsmerkmale: Angestellte, die neben vorwiegend schematischer Tätigkeit auch eine einfache Bürotätigkeit ausüben, für die keine besondere Ausbildung erforderlich ist

Gruppe K2

Tätigkeitsmerkmale: Angestellte, die eine einfache Bürotätigkeit nach genauer Anweisung ausüben.

Üblicher Ausbildungsweg: Kaufmännische Berufsausbildung oder gleichwertige Berufserfahrung.

Beispiele: Fernsprechdienst, Aufnahme einfacher Diktate und einwandfreie Wiedergabe, Bedienen einfacher Büromaschinen, Registraturarbeiten.

Gruppe K3

Tätigkeitsmerkmale: Angestellte, die nach Anleitung schwierige Aufgaben erledigen.

Beispiele: Aufnahme von Diktaten, form- und stilgerechte Wiedergabe, einfache Korrespondenz, einfache Buchhaltungsarbeiten, Bedienen von Buchungs- und Büromaschinen, Gehaltsabrechnungsarbeiten mit Erledigung der Formalitäten bei Einstellungen und Entlassungen.

Gruppe K4

Tätigkeitsmerkmale: Angestellte, die nach allgemeiner Anleitung schwierige arbeiten selbstständig erledigen.

Beispiele: Sekretariatsaufgaben, Buchhaltungsaufgaben, Kontenführung mit Korrespondenz und Mahnwesen, Gehaltsbuchhaltung oder deren Überwachung, Rechnungsprüfung.

Gruppe K5

Tätigkeitsmerkmale: Angestellte, die aufgrund umfangreicher Fachkenntnisse oder langjähriger Erfahrungen ein schwieriges Aufgabengebiet selbstständig bearbeiten. Beispiele: Bilanzierung, Leiten einer Abteilung oder eines Büros.

Gruppe K6

Tätigkeitsmerkmale: Angestellte, die bei der Ausübung der in Gruppe K5 beschriebenen Tätigkeiten eine besondere Verantwortung tragen.

§ 5 Auszubildende

Für Auszubildende wird die monatliche Ausbildungsvergütung in % an die Gehaltsgruppe T4 im ersten Berufsjahr angelehnt.

im 1. Ausbildungsjahr	17 v. H.
im 2. Ausbildungsjahr	23 v. H.
im 3. Ausbildungsjahr	29 v. H.

§ 6 Gehaltstabelle (Bruttogehalt)

	Ortsgruppe I	Ortsgruppe II		Ortsgruppe I	Ortsgruppe II
Ausbildungsvergütungen			T4/K4		
im 1. Ausbildungsjahr	€ 434,-	€ 454,-	im 1. Jahr	€ 2.523,-	€ 2.646,-
im 2. Ausbildungsjahr	€ 587,-	€ 615,-	ab 2. Jahr	€ 2.577,-	€ 2.699,-
im 3. Ausbildungsjahr	€ 738,-	€ 775,-	ab 3. Jahr	€ 2.780,-	€ 2.918,-
			ab 5. Jahr	€ 2.960,-	€ 3.109,-
T1 / K1			T5		
im 1. Jahr	€ 915,-	€ 964,-	im 1. Jahr	€ 3.270,-	€ 3.429,-
ab 2. Jahr	€ 1.305,-	€ 1.376,-	ab 3. Jahr	€ 3.414,-	€ 3.596,-
ab 3. Jahr	€ 1.571,-	€ 1.645,-	ab 5. Jahr	€ 3.601,-	€ 3.781,-
ab 5. Jahr	€ 1.753,-	€ 1.840,-			
T2 / K2			K5		
im 1. Jahr	€ 1.624,-	€ 1.700,-	im 1. Jahr	€ 2.988,-	€ 3.136,-
ab 3. Jahr	€ 1.753,-	€ 1.840,-	ab 3. Jahr	€ 3.191,-	€ 3.349,-
ab 5. Jahr	€ 1.884,-	€ 1.976,-	ab 5. Jahr	€ 3.371,-	€ 3.542,-
T3 / K3			T6 / K6		
im 1. Jahr	€ 2.068,-	€ 2.164,-	freie Vereinbarung größer als 140 % (Basis T4 im 2. Jahr)		
ab 3. Jahr	€ 2.226,-	€ 2.334,-			
ab 5. Jahr	€ 2.403,-	€ 2.523,-			

Für die o.g. monatlichen Gehälter liegt die regelmäßige Arbeitszeit von 40 Wochenstunden (5 Arbeitstage) zugrunde.

Für die „neuen“ fünf Bundesländer gelten als unverbindlich empfohlene Richtlinie 90% der o.a. Sätze.

§ 7 Urlaub

Die Urlaubsdauer beträgt für Angestellte

nach dem vollendeten 18. Lebensjahr	22 Arbeitstage
nach dem vollendeten 30. Lebensjahr	25 Arbeitstage
nach dem vollendeten 38. Lebensjahr	26 Arbeitstage

Für die Berechnung der Urlaubsdauer gilt das Lebensjahr, zum Stichtag 1. Januar des Urlaubsjahres. Heiligabend und Sylvester sind arbeitsfrei.

Für Jugendliche unter 18 Lebensjahren gilt § 19 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG).

§ 8 Sondervergütungen

Angestellte, deren Beschäftigungsverhältnis am 30. November des laufenden Kalenderjahres mindestens elf Monate ununterbrochen besteht, erhalten eine Sondervergütung. Sie wird mit dem Gehalt für den Monat November bezahlt. Die Höhe des Betrages errechnet sich aus dem Gehalt des Vormonats.

Die Sondervergütung beträgt:

ab dem 1. Jahr der Betriebszugehörigkeit	40 %
nach dem 3. Jahr der Betriebszugehörigkeit	60 %
nach dem 5. Jahr der Betriebszugehörigkeit	80 %

des jeweiligen empfohlenen Gehaltes, nach dem 6. Jahr der Betriebszugehörigkeit soll in freier Vereinbarung der Satz von 80% überschritten werden.

Teilzeitbeschäftigte Angestellte haben ebenfalls Anspruch auf die Sondervergütung entsprechend ihrer erhaltenen Bezüge. Auszubildende erhalten eine entsprechende Sondervergütung in Höhe einer halben monatlichen Ausbildungsvergütung. Die Ausbildungszeit zählt nicht zur Betriebszugehörigkeit.

§ 9 Laufdauer

Diese unverbindliche Gehaltstarifempfehlung gilt ab 1. Januar bis 31. Dezember 2009.

Wir haben die passenden Arbeitsverträge für unsere Mitglieder und Mitglieder der Partnerverbände!